



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

## **Einschreiben**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zürich, 10. August 2016

Vorab per Email: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

## **Vernehmlassung Revision der Steueramtshilfeverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die Einladung von Herrn Bundesrat Ueli Maurer vom 20. April 2016 zur Stellungnahme betreffend die Revision der Steueramtshilfeverordnung. Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zum vorgelegten Verordnungsentwurf nimmt der VSV als führender, nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Die Schweiz hat am 15. Oktober 2013 das multilaterale Übereinkommen des Europarates und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) unterzeichnet. Die Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens wurde am 5. Juni 2015 vom Bundesrat verabschiedet und die Eidgenössischen Räte haben der Vorlage am 18. Dezember 2015 zugestimmt. Das Amtshilfeübereinkommen wird am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Mit dem Beitritt zum Amtshilfeübereinkommen führt die Schweiz unter anderem eine staatsvertragliche Grundlage für den internationalen spontanen Informationsaustausch ein. Diese Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens wird über das revidierte Steueramtshilfegesetz geregelt (StAhiG), welches ebenfalls am 1. Januar 2017 in Kraft treten wird. Die beiden Erlasse bilden die Grundlage der neuen Verordnungsbestimmungen.

Bahnhofstrasse 35  
CH-8001 Zürich  
Tel. 044 228 70 10  
Fax 044 228 70 11  
[info@vsv-asg.ch](mailto:info@vsv-asg.ch)  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

Chantepoulet 12  
CH-1201 Genève  
Tél. 022 347 62 40  
Fax 022 347 62 39  
[info@vsv-asg.ch](mailto:info@vsv-asg.ch)  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

Via Landriani 3  
CH-6900 Lugano  
Tel. 091 922 51 50  
Fax 091 922 51 49  
[info@vsv-asg.ch](mailto:info@vsv-asg.ch)  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

Die spontane Amtshilfe ist demnach gegenüber den Vertragsstaaten des Amtshilfeübereinkommens zu gewähren. Dieses Abkommen bildet die Grundlage für den spontanen Informationsaustausch. Art. 22a des revidierten StAhiG schafft keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Gewährung spontaner Amtshilfe, insbesondere keine, die Art. 1 StAhiG zu derogieren vermag. Art. 22a StAhiG vermag nur den Umfang und die Modalitäten der spontanen Steueramtshilfe zu betreffen, schafft dafür aber keine international-rechtlichen Grundlagen.

Art. 7 des Übereinkommens regelt den spontanen Informationsaustausch, der jedoch keinen anlasslosen Austausch von Steuervorbescheiden in genügender Art und Weise vorsieht. Der VSV ist deshalb grundsätzlich der Auffassung, dass es zumindest einer Verständigungsvereinbarung zwischen den Steuerbehörden bedarf, um den spontanen Austausch von Steuervorbescheiden rechtlich genügend zu verankern. Dabei ist das Thema der Reziprozität zu regeln, da Steuervorbescheide in verschiedenen Staaten in den unterschiedlichsten Arten und Formen vorkommen.

#### Grundsätzliche Haltung des VSV gegenüber dem spontanen Informationsaustausch

Wie der VSV bereits in seiner Vernehmlassung zum Amtshilfeübereinkommen vom 21. April 2015 ausgeführt hat, ist er der Meinung, dass der spontane Informationsaustausch weit über die Grundsätze des ursprünglich von der Schweiz gutgeheissenen Informationsaustausches in Steuersachen hinausgeht. Der VSV lehnt die Pflicht zur grenzüberschreitenden Meldung zufällig entdeckter Steuerhinterziehung grundsätzlich ab. Da der spontane Informationsaustausch aber Bestandteil des Amtshilfeübereinkommens ist und ins Schweizer Recht integriert werden muss, fordert der VSV die vollständige Ausschöpfung des Vorbehaltsrahmens nach dem Abkommen sowie klare Vorschriften und Regelungen für den spontanen Informationsaustausch. Insbesondere muss die Schweiz bei der Umsetzung auch ein genaues Augenmerk darauf legen, ob und gegebenenfalls inwieweit die anderen wichtigen Finanzplätze (UK, Singapur, Luxemburg, Hong Kong etc.) ihre Pflichten hinsichtlich der spontanen Amtshilfe wahrnehmen. Bei begründeten Zweifeln müssen die Schweizer Behörden ihre Amtshilfetätigkeit einstellen. Das Ausbleiben von reziproker spontaner Amtshilfe müsste konsequenterweise auch zu einer vollständigen Einstellung des Automatischen Informationsaustausches führen.

#### Grundsätzliche Bemerkungen zum Vorentwurf der Steueramtshilfeverordnung (StAhiV)

Die Konkretisierung des spontanen Informationsaustausches erfolgt in der bestehenden StAhiV. Gemäss Art. 22a StAhiG soll sich der Bundesrat dabei an internationalen Standards und der Praxis anderer Staaten orientieren. Im Rahmen des OECD-G20 Projekts Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) wurden Handlungsempfehlungen zur Stärkung der Transparenz im Bereich der Steuervorbescheide erarbeitet. Dies sind die vorerst einzigen bestehenden internationalen Empfehlungen zu einem spezifischen Anwendungsbereich des spontanen Informationsaustausches. Die Ausführungen im VE-StAhiV beschränken sich somit auf den Austausch von Informationen über Steuervorbescheide. Abgesehen davon wird darauf verzichtet, die Fälle, in denen ein spontaner Informationsaustausch zu erfolgen hat, abschliessend zu regeln. Der VSV begrüsst dies dahingehend, dass damit keine über die internationale Praxis hinausgehenden Standards für die Schweiz geschaffen werden. Nur so kann

verhindert werden, dass die Schweiz strengere Regeln anwendet als das Ausland und allfällige Nachteile für den Finanzplatz und Wettbewerbsstandort entstehen. Bei der praktischen Anwendung der Bestimmungen sollte aus Sicht des VSV aber auch auf weitere Fälle, in denen der spontane Informationsaustausch zur Anwendung kommen könnte, verzichtet werden. Wo keine genaue Regelung besteht, soll keine Anwendung stattfinden – nur so kann Willkür vermieden werden. Sobald weitere internationale Standards bestehen, soll die Konkretisierung anhand deren in der Schweiz weitergeführt werden. Es muss unbedingt Rechtssicherheit bezüglich der Fälle bestehen, in denen der spontane Informationsaustausch in der Schweiz zur Anwendung kommt. Zum heutigen Zeitpunkt ist dies nur bei Vorliegen eines Steuervorbescheids der Fall und deshalb soll dies aus Sicht des VSV zurzeit der einzige mögliche Anwendungsfall für den spontanen Informationsaustausch sein.

## II. Zu den Änderungen der Steueramtshilfeverordnung vom 20. August 2014 (StAHiV)

Die Revision der Steueramtshilfeverordnung definiert den Rahmen und die nötigen Verfahren für den spontanen Informationsaustausch. In Ergänzung zu den Allgemeinen Bemerkungen soll nachfolgend auf die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen der StAHiV eingegangen werden.

### **Art. 5 VE-StAHiV: Ausnahmen für Bagatellfälle**

Diese Bestimmung sieht vor, dass Bagatellfälle vom spontanen Informationsaustausch ausgenommen werden können. Der VSV erachtet diese Bestimmung als zu wenig konkret und zu wenig streng. Grundsätzlich ist der VSV der Meinung, dass der spontane Informationsaustausch nur bei begründetem Verdacht hinsichtlich schwerwiegender Verstösse gegen ausländische Steuergesetze zur Anwendung kommen soll. Dies schliesst Bagatellfälle per se aus. Mit der gegenwärtigen Formulierung handelt es sich bei der Ausnahme von Bagatellfällen lediglich um eine „Kann-Vorschrift“. Zudem wird bezüglich Definition Bagatellfall nur auf ein Missverhältnis zwischen Aufwand und potenziellem Steuerertrag des Empfängerstaates abgestützt. In Absatz 2 wird ausdrücklich festgehalten, dass in Zweifelsfällen der spontane Informationsaustausch durchzuführen sei. Dies lässt zu viel Spielraum. Der VSV schlägt eine positive Formulierung vor, wann der spontane Informationsaustausch durchzuführen ist (was insbesondere die Durchführung bei Bagatellfällen ausschliesst bzw. verbietet). Art. 5 VE-StAHiV ist demnach wie folgt zu ändern:

„<sup>1</sup> Der spontane Informationsaustausch erfolgt unter Vorbehalt der Art. 9 ff. nur bei begründetem Verdacht hinsichtlich schwerwiegender Verstösse gegen ausländische Steuergesetze.“

In einem neuen Abs. 2 ist zudem wie folgt festzulegen, was unter schwerwiegenden Verstössen zu verstehen ist:

„<sup>2</sup> Ein schwerwiegender Fall des Verstosses gegen ausländische Steuergesetze liegt vor, wenn der begründete Verdacht besteht, dass

- a. in grossem Ausmass Steuern ungerechtfertigt verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt wurden;
- b. Amtsträger ihre Stellung oder Befugnisse missbraucht haben;
- c. falsche, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur ungerechtfertigten Verkürzung von Steuern oder zur Erlangung nicht gerechtfertigter Steuervorteile eingesetzt wurden;
- d. die ungerechtfertigte Verkürzung von Steuern oder die Erlangung nicht gerechtfertigter Steuervorteile bandenmässig betrieben wurde.“

#### **Art. 6 VE-StAhiV: Zusammenarbeit mit Behörden**

Da die einzelnen Anwendungsfälle des spontanen Informationsaustausches ausser im Bereich der Steuervorbescheide nicht näher geregelt sind, kommt den zuständigen Stellen (SIF, ESTV und kantonale Steuerverwaltung) ein hohes Ermessen zu.

Weshalb das Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen (SIF) in die Zusammenarbeit zwischen der Vollzugsbehörde des Bundes (ESTV) und den kantonalen Steuerverwaltungen eingebunden werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Die StAhiV ist Ausführungsverordnung zum StAhiG und keine selbständige, rechtssetzende Verordnung. Nach Art. 2 StAhiG hat das SIF keine Vollzugsaufgaben im Rahmen des StAhiG. Entsprechend ist das SIF als primär politische Behörde aus den involvierten Verwaltungsbehörden auszunehmen. Amtshilfe ist Rechtsanwendung und nicht internationale Steuerpolitik. Rechtsanwendung hat ausschliesslich der Rechtsstaatlichkeit zu folgen. Die Involvierung politischer Behörden ist nicht sachgerecht. Sieht das SIF als politische Behörde die Beachtung internationaler Standards als in Frage gestellt, so hat es seinen Einfluss über das Departement einzubringen.

Die Zusammenarbeit der involvierten rechtsanwendenden Behörden wird vom VSV begrüsst, sollte aber unserer Meinung nach noch weiter eingeschränkt werden. Mindestens dahingehend, dass diese harmonisierte Schweizer Praxis nicht über die internationalen Standards hinausgehen darf (explizite Verankerung der Vermeidung eines Swiss Finish).

„Die ESTV und die kantonalen Steuerverwaltungen arbeiten zusammen, um einen schweizerischen einheitlichen spontanen Informationsaustausch zu gewährleisten, welcher den geltenden Abkommen entspricht.“

#### **Art. 7 VE-StAhiV: Organisationseinheiten für den spontanen Informationsaustausch**

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die eidgenössische und die kantonale Steuerverwaltung spezielle Organisationseinheiten bezeichnen, welche die Verbindung mit dem Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen (SEI) sicherstellen. Gemäss Erläuterungsbericht sollen diese Organisationseinheiten aus Experten im Bereich des spontanen Informationsaustauschs bestehen, welche unter anderem für die Schulung der Mitarbeitenden und auch für die Beobachtung der internationalen Entwicklung zuständig sind. Damit dies bei allen Organisationseinheiten schweizweit einheitlich erfolgt,

braucht es gemeinsame Standards, die für alle gelten. Dies sollte in der Verordnung so verankert werden:

Absatz 2 „Die Organisationseinheiten stellen die Verbindung mit dem Dienst für Informationsaustausch in Steuersachen (SEI) sowie die Durchführung des spontanen Informationsaustausch in ihrer Steuerverwaltung nach einheitlichen schweizerischen Standards sicher.“

#### **Art. 8 VE-StAhiV: Steuervorbescheid: Definition**

Keine Anmerkungen des VSV zu dieser Bestimmung.

#### **Art. 9 VE-StAhiV: Steuervorbescheid: Verpflichtung zum spontanen Informationsaustausch**

Hier stellen sich Fragen dazu, mit welchen Staaten der spontane Informationsaustausch über Steuervorbescheide durchgeführt werden soll. Dieselbe Frage stellt sich im Anwendungsbereich von Art. 10. Die StAhiV ist eine Ausführungsverordnung zum StAhiG. Das StAhiG regelt nach seinem Art. 1 den Vollzug der Amtshilfe nach den geltenden DBA (Abs. 1 Bst. a.) sowie nach anderen internationalen Abkommen, die einen auf Steuersachen bezogenen Informationsaustausch vorsehen (Abs. 1 Bst. b.). Die StAhiV kann damit keine Amtshilfe vorsehen, die nicht auf einem Abkommen im Sinne von Art. 1 StAhiG beruhen. Die Ausführungen auf S. 12/20 unten der Erläuterungen zur Vorlage nicht haltbar. Ein „allgemeines Bekenntnis“ zum spontanen Informationsaustausch von Mitgliedstaaten der OECD oder der G20 vermag keine rechtliche Grundlage im Sinne von Art. 1 StAhiG zu schaffen. Das politische Bekenntnis eines Staates zu einem Standard, vermag kein internationales Abkommen darzustellen. Der Erläuterungsbericht versucht hier, durch die Hintertür eine über die geltenden Abkommen hinausgehenden Amtshilferahmen zu kreieren, den es nach dem klaren Wortlaut des verbindlichen Bundesgesetzes nicht geben kann. Entsprechend ist Art. 9 VE-StAhiV wie folgt anzupassen:

„1 Ein spontaner Informationsaustausch ist nach Massgabe der Abkommen nach Art. 1 des Steueramtshilfegesetzes durchzuführen, sofern ein Steuervorbescheid vorliegt.“

Bst. c von Abs. 1 bezieht sich nur auf die Jahresrechnung eines einzelnen Rechtsträgers. Entsprechende Informationen über die Reduktion des in der Schweiz steuerbaren Gewinnes können sich aber auch aus anderen Rechnungen, welche der Rechtsträger zu erstellen hat, ergeben. Dazu zählen: Anhang zur Jahresrechnung, Konzernrechnung und Erläuterungen dazu. Ein Grund, die Informationsquellen nur auf die Jahresrechnung im Sinne eines Einzelabschlusses zu beschränken, ist nicht erkennbar. Entsprechend müsste Bst. c von Abs. 1 wie folgt lauten:

„c. mit grenzüberschreitendem Bezug eine Reduktion des in der Schweiz steuerbaren Gewinns ermöglicht, die in der Jahresrechnung, deren Anhang bzw. der Konzernrechnung und ihren Erläuterungen nicht ersichtlich ist.“

#### **Art. 10 VE-StAhiV: Steuervorbescheid: Empfängerstaaten**

Es ist zunächst auf die Ausführungen zur Art. 9 zu verweisen, wonach die spontane Amtshilfe mit Bezug auf Steuervorbescheide nur dann durchgeführt werden kann und darf, wenn diese durch ein Abkommen nach Art. 1 StAhiG vorgesehen ist. Art. 10 Abs. 1 ist zudem sehr unklar formuliert hinsichtlich der Frage, ob bloss ein Steuerbescheid im Sinne der allgemeinen Definition von Art 8 vorliegen muss, oder ob dieser auch den Anforderungen des Art. 9 entsprechen muss.

Nach den Erläuterungen ist allerdings klar, dass spontane Amtshilfe nur bei Erfüllung der Anforderungen von Art. 9 durchzuführen ist. Im Sinne der sprachlichen Klarheit und Verständlichkeit der Gesetze und Verordnungen ist Art. 10 VE-StAhiV wie folgt anzupassen:

„<sup>1</sup> Liegt ein Steuervorbescheid nach den Art. 8 und 9 vor, so ist ein spontaner Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der Sitzstaaten der direkt kontrollierenden Gesellschaft und der Konzernobergesellschaft durchzuführen, sofern und soweit Abkommen nach Art. 1 des Steueramtshilfegesetzes dies vorsehen.“

#### **Art. 11 VE-StAhiV: An den SEI zu übermittelnde Informationen**

Keine Anmerkungen des VSV zu dieser Bestimmung.

#### **Art. 12 VE-StAhiV: Fristen**

Keine Anmerkungen des VSV zu dieser Bestimmung.

#### **Art. 13 VE-StAhiV: Übermittlung an Empfängerstaaten**

Bei Vorliegen eines Steuervorbescheids muss das SEI innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Informationen an die Empfängerstaaten liefern.

In allen anderen Fällen, ohne Steuervorbescheid, sieht die Verordnung in Absatz 2 keine Frist zur Übermittlung der Daten vor. Dies sollte entsprechend Absatz 1 auch auf drei Monate begrenzt werden.

Absatz 2 „In allen übrigen Fällen übermittelt der SEI die nach Artikel 11 Absatz 4 Buchstaben a und b erhaltenen Informationen innerhalb von drei Monaten nach deren Erhalt an die betroffenen Empfängerstaaten.“

**Art. 14 VE-StAhiV: Falsche oder nicht relevante Informationen**

Diese Bestimmung regelt die Berichtigung von falschen oder nicht relevanten Informationen. Um allfällige negative Konsequenzen für die Betroffenen der gemeldeten Daten zu vermeiden, sollte die Pflicht der SEI zur umgehenden Übermittlung der berichtigten Informationen bestehen.

Absatz 2 „Der SEI übermittelt die berichtigten Informationen umgehend nach deren Erhalt an die betroffenen Empfängerstaaten und orientiert die betroffenen Steuerpflichtigen in der Schweiz.“

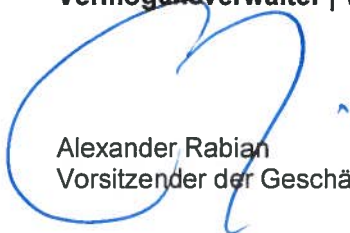
**Art. 16 VE-StAhiV: Übergangsbestimmungen**

Keine Anmerkungen des VSV zu den Übergangsbestimmungen.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit, uns zu den Änderungen der StAhiV vernehmen zu lassen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer  
Vermögensverwalter | VSV**



Alexander Rabian  
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Nicole Kuentz  
Leiterin Geschäftsstelle Zürich